

Satzung

der Stadt Nordenham zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in den nicht kanalisierten Bereichen des Stadtgebietes vom 31. Dezember 1998.

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 14. März 1998 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16. November 1995 (Nds. GVBl. S. 425), hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 15. Oktober 1998 die folgende Satzung, letzte Änderungssatzung vom 13.04.2000, beschlossen:

§ 1

Übertragung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen auf die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grundstücke

(1) Im Bereich der Stadt Nordenham wird in den im folgenden aufgeführten nicht kanalisierten Gebieten die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 149 Abs. 4 Satz 1 NWG übertragen.

Es handelt sich dabei um Grundstücke in den Gebieten mit folgenden Gebietskennzahlen:

Gebietskennzahl	Bereich	Anlage
497.724	Esenshammer Oberdeich	2 und 2a
497.728	Havendorferberg	3 und 3a
497.79	Kleinensiel Plate	4 und 4a
497.81	Moorsee	5 und 5a
497.82	Esenshammergroden	6 und 6a
497.83	Esenshamm	7 und 7a
497.84	Nordenham	8 und 8a
497.89	Großensiel	9 und 9a
497.91	Strandbad	10 und 10a
497.94	Sarve	11 und 11a
497.962	Tettens	12 und 12a
497.963	Phiesewarden	13 und 13a
497.964	Grebswarden	14 und 14a
497.969	Friedrich-August-Hütte	15 und 15a
497.99	Weserdeich Einswarden/Blexen	16 und 16a
499.1	Titan	17 und 17a

(2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

...

(3) Der anfallende Schlamm (Fäkalschlamm) aus den Kleinkäranlagen sowie das in den abflußlosen Sammelgruben aufgefangene Abwasser wird weiterhin ausschließlich von der Stadt Nordenham entsorgt.

(4) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem Übersichtsplan (Anlage 1 der Satzung) dargestellt. Die exakte Abgrenzung der Entwässerungsgebiete ist den Einzelplänen (Anlagen 2 bis 17 der Satzung) zu entnehmen. Die betreffenden Grundstücke sind in einer Liste mit Straßen- und Grundstücksbezeichnungen (Anlagen 2a bis 17a der Satzung) aufgeführt.

§ 2

Einleiten des gereinigten Abwassers in oberirdische Gräben.

(1) Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist in die Grenzgräben der Grundstücke (Gewässer III. Ordnung) oder direkt in Gewässer II. Ordnung abzuleiten.

(2) In welche Oberflächengewässer II. und III. Ordnung die Abwässer einzuleiten sind, ist in den Plänen mit den Gebietskennzahlen (Anlagen 2 bis 17 der Satzung) dargestellt und in der Liste mit Straßen- und Grundstücksbezeichnungen (Anlagen 2a bis 17a der Satzung) aufgeführt.

§ 3

Ausschluß des Anschluß- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit)

(1) Für die Grundstücke, auf denen ordnungsgemäß Kleinkläranlagen betrieben werden, besteht kein Anschluß- und Benutzungszwang (§ 8 Nr. 2 NGO) an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Nordenham für die Dauer von 15 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung.

(2) Für die Grundstücke, auf denen während der Genehmigungsdauer dieser Satzung Kleinkläranlagen errichtet oder wesentlich geändert werden, besteht ebenfalls kein Anschluß- und Benutzungszwang (§ 8 Nr. 2 NGO) an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Nordenham für die Dauer von 15 Jahren. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlage.

(3) Der freiwillige Anschluß von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Nordenham ist zu jedem Zeitpunkt möglich.

§ 4

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 30. Juni 1999 in Kraft.

Nordenham, 21. April 1999

Stadt Nordenham

Münzberg
Bürgermeister

Fugel
Stadtdirektor

Die in § 1 Abs. 1 der Satzung genannten Anlagen können im Rathaus der Stadt Nordenham, Walther-Rathenau-Str. 25, Zimmer 75, während der Dienststunden in der Zeit vom 14.06. bis 25.06.1999 eingesehen werden.

Genehmigungsvermerk

Der Landkreis Wesermarsch - Untere Wasserbehörde - hat mit Schreiben vom 03.05.1999 (Änderungssatzung: 16.11.2000) die Zustimmung gemäß § 149 Absatz 5 NWG zur Satzung der Stadt Nordenham über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 31.12.1998 (Änderungssatzung: 13.04.2000) erteilt.

Stadt Nordenham, 26.05.1999

Fugel, Stadtdirektor